



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38690  
Telefax: (43 01) 4000 99 38690  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-102/013/6610/2020

A. B.

Wien, 19.11.2020

Ri

Geschäftsabteilung: VGW-L

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Helm über die Maßnahmenbeschwerde des Herrn A. B., vertreten durch Rechtsanwalt, gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 BV-G wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Abnahme seines American Staffordshire Terrier und die Verhängung eines vorläufigen Hundeverbots sowie die Verweigerung der Übergabe zur Verwahrung oder Schenkung an eine geeignete und zur Haltung eines Listenhundes berechnigte Person am 23.02.2020 in Wien, gegen die Landespolizeidirektion Wien als belangte Behörde, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 19.11.2020, zu Recht erkannt:

I. Die gegen die Abnahme des Hundes und das vorläufige Halteverbot gerichtete Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen. Die Beschwerde wegen der Verweigerung der Übergabe des Hundes an eine vom Halter benannte, geeignete Person wird mangels einer Rechtsgrundlage für das trotz erfolgter Abnahme behauptete subjektive Recht als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat dem Rechtsträger der belangten Behörde (Bund) € 368,80 für Schriftsataufwand und € 461,00 für Verhandlungsaufwand, insgesamt sohin € 829,80 an Aufwandsersatz, binnen 6 Wochen bei sonstigem Zwang zu leisten.

III. Die Revision ist unzulässig.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Mit Schriftsatz vom 10.06.2020, sohin im Hinblick auf die Fristverlängerung durch die COVID-19-Gesetzgebung rechtzeitig, erhob der Einschreiter durch seinen Rechtsfreund Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 BV-G, worin er zum Sachverhalt vorbringt:

Am Sonntag, den 23.02.2020 wurde mir von Beamten der LPD Wien mein damaliger Hund „C.“ (Chipnummer ...), ein American Staffordshire Terrier abgenommen und dieser dem Tierquartier Wien zur Verwahrung übergeben. Die Abnahme erfolgte aufgrund der Tatsache, dass die einschreitenden Beamten vermeinten, ich würde einen Alkoholtest verweigern, wohingegen ich lediglich zur Art und zum Ablauf des Alkoholtests fragen hatte. Die Abnahme meines damaligen Hundes erfolgte, obwohl ich

a) Lediglich 200 bis 300 Meter (entspricht 2 bis 3 Gehminuten) von meiner Wohnung entfernt und bereits am Heimweg war und

b) eine geeignete und berechnigte Person (verfügt über gültigen Hundeführerschein der Stadt Wien) verständigt hatte, die über einen gültigen Hundeführerschein verfügte und bereit war, „C.“ sofort in Verwahrung zu nehmen und früher als die meinen Hund abnehmenden Beamten vor Ort gewesen wäre, was jedoch durch die einschreitenden Beamten der genannten Person gegenüber direkt am Telefon abgelehnt wurde.

Eine Verweigerung des Alkoholtests lag aus meiner Sicht nicht vor und wurde dieser von mir auch noch am gleichen Tag nachgeholt.

In weiterer Folge wurde von den zuständigen Behörden über mehrere Wochen hinweg die Herausgabe meines abgenommenen damaligen Hundes „C.“ sowohl an einen geeigneten Verwahrer, also auch im Fall der Eigentumsübertragung an eine berechnigte und geeignete Person, wobei die letztlich zuständige Magistratsabteilung 60 sich wiederholt rechtlich unrichtig darauf berief, hierfür nicht zuständig zu sein und auf die LPD Wien als zuständige Behörde verweist - was sich als unrichtig herausstellte.

Beweis: PV,

D. E. als Zeuge, p.A. Wien, F.-gasse,

H. B., p.A. Wien, J.-gasse, weitere Beweise ausdrücklich Vorbehalten.

Zur Vorgeschichte vor dem bekämpften Akt verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt:

Am Sonntag, den 23.02.2020 ging ich mit meinem Hund „C.“ am früheren Vormittag um ca 07:30 Uhr außer Haus, damit dieser seiner Notdurft nachkommen, als auch seinem verständlichen Bewegungsdrang Folge leisten konnte. Zu diesem Zweck gehe ich unter anderem in die meiner Wohnanschrift nächstgelegenen Hundezone in der K.-gasse. Mein Hund „C.“ verhielt sich dabei ruhig und ist brav Beifuß gegangen bis wir zur Hundezone kamen.

Wenn ich bei der Hundezone ankomme, sehe ich mich regelmäßig auch um, ob Hunde bzw auch Hundehalter vor Ort sind, die sich mir gegenüber schon einmal dahingehend geäußert haben, dass sie selbst oder ihre Hunde Angst vor „C.“ haben, um Konfliktsituationen jedweder Art zu vermeiden. Dies war am 23.02.2020 nicht der Fall. So waren an diesem Tag nach meiner Erinnerung zwei Hundehalter mit ihren Hunden in der Hundezone, wobei diese geschätzte 20 bis 30 Meter vom Eingang der Hundezone entfernt waren.

Einer dieser Hundehalter war der Herr L., der auch mit seinem Hund vor Ort war, welche mir schon von zumindest einer früheren Begegnung in der Hundezone bekannt war. Da es bis dahin nie zu einem Vorfall zwischen „C.“ und Hund von Herrn L. gekommen war und sich „C.“ gegenüber kleineren Hunden im Freilauf regelmäßig gut verhält und von sich aus keine Dominanz gegenüber diesen an den Tag legt, gab es für mich keinen augenscheinlichen Grund von einer Konfliktsituation zwischen „C.“ und dem Hund des Zeugen L. auszugehen. Auch gab der Zeuge mir gegenüber in keinsten Weise zu erkennen, dass er oder auch sein Hund sich durch „C.“ unwohl, geschweige denn bedroht fühlen würde. Wäre dies der Fall gewesen, hätte ich selbstverständlich „C.“ erst gar nicht von der Leine genommen, sondern hätte ich mit „C.“ noch eine „Runde gedreht“ - dies selbstverständlich außerhalb der Hundezone, um L. und seinem Hund genügend Zeit zu geben, noch etwas in der Hundezone zu verweilen, und wäre erst nach deren Weggang in die Hundezone gegangen.

Da es keinen Hinweis für einen solchen Umstand gab, nahm ich „C.“ Beißkorb und Leine ab, damit dieser befreiter - aber keineswegs unkontrolliert - herumlaufen konnte.

Leider kam es an diesem Tag zu einer „Balgerei“ zwischen dem Hund von L. und „C.“, Da ich eine solche nicht wollte - ebenso wenig wie L. ging ich die Ruhe bewahrend, jedoch sofort entschlossen dazwischen und trennte die beiden Hunde. Im Rahmen der „Balgerei“ zwischen den beiden Hunden wurden weder Herrn L., noch sein Hund verletzt, geschweige denn gebissen.

Nachdem ich die Hunde getrennt hatte - der Zeuge L. schritt selbst nicht ein, obwohl sein Hund initial „C.“ attackiert hatte - führte ich „C.“ am Halsband haltend weg, leinte ihn an, legte ihm den Beißkorb an und wollte die Hundezone verlassen, um die Situation endgültig eine Deeskalation zuzuführen. Daran wollte mich jedoch der Zeuge L. hindern, obwohl - soweit für mich als rechtliche Laien erkennbar -- nichts Rechtserhebliches passiert war, was seinen Hund oder ihn selbst betroffen hätte und drohte provozierend lauthals mit der Polizei. Dabei trat L. auch bis auf wenige Zentimeter an mich heran, wollte mich außerdem festhalten, wodurch ich mich bedroht fühlte, weshalb ich mich genötigt sah, ihn auf Armeslänge von mir mit einer Hand wegzudrücken und ihn aufzufordern „mich in Ruhe zu lassen“.

Obwohl ich zwischenzeitlich mit „C.“ schon wieder außerhalb der Hundezone war - „C.“ war dabei natürlich angeleint und mit angelegtem Beißkorb versehen, folgte mir Herr L. außerhalb der Hundezone und rief die im späteren Verlauf amtshandelnden Beamten der LPD Wien.

Da ich davon ausgehe, dass dem Verwaltungsgericht Wien als berufenes Gericht zur gegenständlichen Maßnahmenbeschwerde der gesamte Akt zur Beurteilung vorgelegt wird, möchte ich zum Vorwurf des L. folgendes (nochmals) festhalten - dies ohne meine Verantwortung für meinen (damaligen) Hund „C.“ relativieren

oder kleinreden zu wollen! Diese Verantwortung lag selbstverständlich vollumfänglich allein bei mir!

Meine natürlich bestehende alleineige Verantwortung für „C.“ zum damaligen Zeitpunkt klargestellt habend, möchte ich festhalten, dass es rein faktisch nicht richtig und auch nicht sonst belegt ist, dass mein Hund „C.“ den Hund von L. initial attackiert hat. Die Aussage von M. L., „C.“ hätte „seinen Hund angefallen, nach ihm geschnappt und durch die Hundezone gehetzt“ ist falsch. Richtig ist und räume ich dies selbstverständlich ein, dass „C.“ unangeleint (innerhalb der Hundezone!) war und den Hundes des Zeugen beschnuppern wollte. „C.“ initiierte keine Attacke gegen den Hund von L., trotzdem kam es zu einem Gerangel zwischen den beiden Hunden, wie dies immer wieder zwischen Hunden - insbesondere zwischen zwei Rüden - Vorkommen kann, Da dies nicht im Sinne von mir und auch nicht von L. war, ging ich dazwischen und beendete dies umgehend. Aus meiner - natürlich rein subjektiven - Wahrnehmung war der Hund von L. zu keinem Zeitpunkt gefährdet noch einer Attacke im eigentlichen Sinne ausgesetzt, geschweige dem der Zeuge selbst, der auch trotz der initialen Attacke seines Hundes gegen „C.“ auch nicht einschritt.

hi diesem Zusammenhang sei ausdrücklich daraufhingewiesen, dass der im Akten befindlichen Anzeige vom 23.02.2020 nicht zu entnehmen ist, dass „C.“ den Zeugen selbst attackiert hätte und liegt hier zum vermeintlichen „Ergebnis der Beweisaufnahme“ des Aufforderungsschreibens der Behörde vom 25.02.2020 eine rechtserhebliche Aktenwidrigkeit vor („[...] und ebenso den Zeugen selbst.“, vgl Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 25.02.2020, Seite 2, vierte Zeile von „Ergebnis der Beweisaufnahme“).

Die schließlich aufgrund des Anrufs von L. eingetroffenen Beamten der LPD Wien hielten mich im Bereich der N.-brücke (...) samt „C.“ an.

Bei der anschließenden Kontrolle durch die von L. herbeigerufenen Polizei, war ich - wie ich schon im Rahmen meiner Stellungnahme ausdrücklich eingeräumt habe - schon sichtlich genervt und reagierte aufgrund der kurz zuvor erfolgten Provokationen und verbalen Angriffe und des versuchten körperlichen Festhaltens meiner Person durch L. im Bereich der Hundezone gereizter als dies gegenüber den einschreitenden selbst Beamten angebracht war, wofür ich mich nochmals ausdrücklich entschuldigen und um Nachsicht bitten möchte.

Dass ich die Nacht zuvor - nach der Geburtstagsfeier eines Freundes - lediglich vier Stunden geschlafen hatte (was nicht entschuldigend gemeint ist, jedoch die Situation trotzdem etwas besser in Perspektive setzt), trug sicher ihren Teil zur etwas gereizten Stimmung ebenso bei, wie dass die eigentliche Amtshandlung des leitenden Beamten fortlaufend von einem weiteren Beamten mit an mich gerichteten Einwüfen aus meiner Sicht gestört wurde, was mich zusätzlich irritierte.

Im Zuge der Amtshandlung gaben die einschreitenden Beamten mir gegenüber bekannt, dass sie einen Alkoholttest durchführen möchten. Hierbei kam es aus meiner Wahrnehmung zu einem offenkundigen (erheblichen) Missverständnis zwischen den einschreitenden Beamten und mir, da ich nachfragte, ob dieser sofort, oder erst in 15 Minuten oder auf der Wache erfolgen würde. Diese Nachfrage meinerseits ergab sich aus dem Umstand, dass es nach meinem - möglicherweise inhaltlich jedoch falschen - Wissensstand so verhält, dass es

mehrere Testmethoden gibt, und je nach Testmethode der Test entweder

- a) sofort oder
- b) nach einer Wartezeit von 15 Minuten (um Unschärfen zu vermeiden aufgrund allenfalls gerade konsumierter Lebensmittel)  
oder
- c) mit einem genaueren Gerät auf der Wache selbst erfolgt.

Zu keinem Zeitpunkt wollte ich den Alkotest selbst verweigern, da mir auch bekannt ist, dass eine Verweigerung nur dazu führt, dass eine entsprechend hohe Alkoholisierung jedenfalls angenommen wird.

Dieses Nachfragen von mir bei den einschreitenden Beamten wurde offenbar dahingehend interpretiert und augenscheinlich als Ausflüchte und faktische Verweigerung des Alkoholtests gedeutet, was von mir jedoch nicht beabsichtigt war, da ich den Alkoholtest nicht verweigern wollte. Gerade aber auf dieser vermeintlichen Verweigerung des Alkoholtests beruhte die schließlich vorgenommene Abnahme meines damaligen Hundes.

Auf nochmaliges Nachfragen während der Amtshandlung bei der N.-brücke wurde mir schließlich gesagt, dass es nun zu spät sei und ich keinen Alkotest mehr machen dürfte - warum dies so war, konnte ich nicht nachvollziehen.

Da aufgrund dieser - aus meiner Sicht missverstandenen und meiner Meinung nach nicht erfolgten - Verweigerung des Alkoholtests ich „C.“ an öffentlichen Orten nicht zu führen berechtigt war, wurde mir von den Beamten mitgeteilt, dass mir „C.“ nun abgenommen werden würde.

Meines Erachtens wesentlich ist, dass ich zu diesem Zeitpunkt nur ca 200 bis 300 Meter von meiner Wohnung in der J.-gasse entfernt war (was einem Fußweg von 2 bis 3 Minuten entspricht), womit ich binnen kürzester Zeit - gerne auch durch kurze Begleitung der einschreitenden Beamten - nicht mehr im öffentlichen Raum gewesen wäre.

Trotzdem - um die Abnahme meines damaligen Hundes zu vermeiden - wurde von mir eine geeignete und zum Führen von „Listenhunden“ geeignete Person, nämlich Herr D. E. gegenüber den einschreitenden Beamten namhaft gemacht, der als vorläufiger Verwahrer meinen damaligen Hund „C.“ übernehmen sollte - dies allenfalls auch verbunden mit einer (mündlichen) Schenkung, damit „C.“ nicht ins Tierheim gebracht werden müsse. Herr E., der auch mein Cousin ist, sagte telefonisch sein sofortiges Kommen zu, jedoch teilte ein einschreitender Beamter in weiterer Folge Herrn E. mit - nachdem ihm zuerst vom amtshandelnden Beamten mitgeteilt worden war, dass eine Übergabe an ihn möglich wäre - „er gar nicht mehr zu kommen brauche und den Hund auch nicht übergeben bekommen würde“. Durch diese mündlich mitgeteilte Verweigerung der Übergabe meines damaligen Hundes „C.“ an Herrn E. wurde durch diesen Beamten eine Übergabe von meinem damaligen Hund „C.“ an Herrn E. verhindert, der binnen weniger als einer halben Stunde vor Ort hätte sein können, was faktisch auch früher gewesen wäre, als das Eintreffen der herbeigerufenen Beamten, die mir schließlich „C.“ abnahmen.“

In rechtlicher Hinsicht wird vorgebracht, die Gründe für die Verhängung des vorläufigen Hundehalteverbots seien von der belangten Behörde und den

einschreitenden Beamten nicht im erforderlichen Ausmaß spezifiziert worden. Außerdem sei dem Akt keine direkte Handlung seinerseits vorausgegangen, die eine Abnahme des Hundes erforderlich gemacht hätte. Er habe nicht die Durchführung des Alkotests verweigert, sondern lediglich dessen Ablauf hinterfragt.

Außerdem sei ihm die Möglichkeit genommen worden, im rechtlich zulässigen Rahmen als Eigentümer über den Hund zu verfügen, und darüber hinaus seien ihm aus der wochenlangen Verweigerung der Herausgabe des Hundes aus dem Tierquartier erhebliche Unterbringungskosten entstanden. Es wird bestritten, dass durch die Alkoholisierung ein Grad der Vertrauensunwürdigkeit erreicht gewesen sein solle, der eine Verhängung des vorläufigen Hundeverbots erforderlich gemacht hätte.

Der Beschwerdeführer beantragt, die Maßnahmen kostenpflichtig für rechtswidrig zu erklären.

2. Mit Schriftsatz vom 27.07.2020 verwies die belangte Behörde darauf, dass der bezughabende Verwaltungsakt bereits am 29.06.2020 anlässlich der Vorlage einer Bescheidbeschwerde dem Verwaltungsgericht Wien ... vorgelegt worden sei.

2.1. Unter einem erstattete sie ... eine Gegenschrift, worin sie zum Sachverhalt auf die im genannten Akt enthaltene Anzeige der Polizeiinspektion P. vom 23.02.2020 verweist und ergänzt, dass eine Übergabe des in Rede stehende Hundes an eine geeignete Person durch Organe der LPD Wien nicht behindert bzw. verweigert worden sei.

Wie sich aus der Sachverhaltsdarstellung ergebe, habe der Beschwerdeführer anlässlich des Führens seines fährerscheinpflchtigen Hundes an einem öffentlichen Ort die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt verweigert. Nach § 4 Abs. 3 des Wiener Tierhaltegesetzes könne die Behörde Personen, die nicht als vertrauenswürdig gelten, unter anderem die Haltung von Tieren verbieten. Gemäß Abs. 5 leg. cit seien die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in diesen Fällen ermächtigt, das Tier auf Kosten und Gefahr des Halters abzunehmen und haben unverzüglich die Behörde über die erfolgte Abnahme in Kenntnis zu setzen.

Von Zeitpunkt der Abnahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gilt ein vorläufiges Tierhalteverbot, das auch die Verwahrung von Tieren umfasst.

Verwiesen wird ferner auf § 5a Abs. 14 und 17 des Wiener Tierhaltegesetzes, wonach unter anderem Personen mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,25 mg/l oder darüber einen hundeführscheinpflchtigen Hund an öffentlichen Orten nicht führen dürfen. Gleiches gelte für Personen, die die Untersuchung der Atemluft oder die ärztliche Untersuchung verweigern und von denen eine Alkohol- oder Suchtgiftbeeinträchtigung daher vermutet wird. Die Abnahme des Hundes sei daher zu Recht erfolgt. Es wird ersucht, die Beschwerde kostenpflichtig als unbegründet abzuweisen, wobei in Anbetracht des bereits vorgelegten Aktes lediglich Schriftsatzaufwand beantragt wird.

2.2. Mit Schriftsatz vom 08.09.2020 nahm der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsfreund dahingehend Stellung, dass sowohl der Vater des Beschwerdeführers als auch sein Cousin Herr D. E. bezeugen könnten, dass die Übergabe des Hundes an den Letzteren rechtswidriger Weise verweigert bzw. behindert worden sei. Herr E. sei bereit gewesen, den Hund sofort als Schenkung anzunehmen und es sei auch zuvor von einer der schreitenden Beamtinnen gefragt worden, ob eine geeignete und berechtigte Person den Hund übernehmen könne. Nochmals wird vorgebracht, dass der Alkottest nicht verweigert worden sei.

3. Am 19.11.2020 fand die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien statt, zu der der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsfreund und die Zeugen D. E., H. B., RvI R. und die Zeugin Insp. S. ladungsgemäß erschienen sind. Die belangte Behörde wurde durch Herrn Dr. T. vertreten.

3.1. Aufgrund des Akteninhaltes sowie den vorgelegten Unterlagen, Parteienvernehmung und Einvernahme der genannten Zeugen hat das Verwaltungsgericht Wien folgenden Sachverhalt festgestellt und als erwiesen angenommen:

Am 23.02.2020 befand sich der Beschwerdeführer mit seinem Staffordshire Terrier um etwa 07:30 Uhr in der Hundezone im Bereich N.-brücke, Wien. Ein anderer

ebenfalls dort anwesender Hundebesitzer rief die Polizei und gab an, dass der Hund des Beschwerdeführers seinen Hund angefallen, nach ihm geschnappt und ihn durch die Hundezone gehetzt habe. Der Zeuge gab beim Eintreten der Polizei um etwa 07:40 Uhr an, der Hund des Beschwerdeführers sei zurzeit des Vorfalles ohne Leine und Beißkorb in der Hundezone umhergelaufen, der Beschwerdeführer habe aber nichts gegen das Verhalten seines Hundes unternommen. Zwar habe der Zeuge bei seinem Hund keine sichtbaren Verletzungen feststellen können, habe aber den Beschwerdeführer auch aufgefordert, Namen und Anschrift auszutauschen, falls doch eine Verletzung zustande gekommen wäre. Daraufhin sei er vom Angezeigten beschimpft worden.

Aufgrund des unsicheren Gangs und des Nachtaumelns des Beschwerdeführers, wenn sein Hund an der mittlerweile angelegten Leine zog, gingen die Beamten von einer Alkoholisierung aus und forderten den Beschwerdeführer zunächst zum Alkovortest auf, den er verweigerte, sodann zum Alkomattest. Der Beschwerdeführer machte seine Mitwirkung an einem Alkomattest im vor Ort abgestellten Streifenwagen von einer längeren Wartezeit abhängig, bestritt jedoch auf Nachfrage des Zeugen RvI R., unmittelbar vor dem Eintreffen der Polizei etwas getrunken zu haben. Dies wertete der Beamte als Alkomattestverweigerung und verfügte die Abnahme des Hundes. Dem Wunsch des Beschwerdeführers und seines mittlerweile hinzugekommenen Vaters, den Hund seinem in zwischen verständigten Cousin E. zu übergeben, welcher ebenfalls einen Hundeführschein besitze und zur Führung eines solchen Hundes berechtigt sei, schlug RvI R. ab und verständigte die Diensthundeabteilung zur einstweiligen Verwahrung des Hundes. Der Beschwerdeführer verhielt sich daraufhin sehr aufgebracht und filmte die Beamten mit seinem Mobiltelefon, wovon er von seinem Vater letztlich abgehalten werden musste. Die Amtshandlung endete etwa um 09:00 Uhr, bereits um 09:30 Uhr wurde der Hund von der Tierrettung in der Polizeidienststelle abgeholt. Eine Viertelstunde danach erschien der Beschwerdeführer in der Polizeidienststelle und ersuchte, einen Alkomattest durchführen zu dürfen, wozu es eine halbe Stunde später auch kam, sohin mehr als zweieinhalb Stunden nach dem Ersteinschreiten der Polizei und der Aufforderung zur Alkomattestung. Bei diesem Test ergab sich ein Atemalkoholwert von 0,52 mg/l, dies entspricht einen Blutalkoholgehalt von über einem Promille, sohin einer schweren Alkoholisierung, knapp drei Stunden nach dem Ausführen des Hundes durch den Beschwerdeführer.



In der Folge versuchte der Rechtsvertreter den Hund des Beschwerdeführers zurückzuerhalten, um ihn an Herrn E. übergeben zu können, was sich aufgrund von Zuständigkeitsfragen einschließlich allfälliger negativer Zuständigkeitskonflikte belangter Behörde und MA 60 des Magistrats der Stadt Wien verzögerte. Letztlich wurde dem Ersuchen des Beschwerdeführers jedoch Mitte März 2020 stattgegeben und der Hund am 17.03.2020 an Herrn E. ausgefolgt. Der Bescheid der Magistratsabteilung 60 über den Kostenersatz für die Verwahrung ist vom Beschwerdeführer angefochten worden.

Bereits vor Einbringung der Maßnahmenbeschwerde, nämlich durch Zustellung am 22.05.2020, wurde seitens der belangten Behörde ... ein Bescheid erlassen, mit welchem dem Beschwerdeführer gemäß § 4 Abs. 3 des Wiener Tierhaltegesetzes ab Rechtskraft die Haltung und der Umgang mit Hunden in Wien für die Dauer von 10 Jahren verboten wurde. Begründet wird dies nicht nur mit dem gegenständlichen, sondern auch noch mit drei vorangegangenen Vorfällen, bei denen es nicht nur jeweils zur Verletzung eines anderen Hundes, sondern auch zweimal zur Verletzung von Personen durch den Hund des Beschwerdeführers gekommen ist.

3.2. Diese Feststellungen gründen sich auf folgende Beweisergebnisse:

Strittig war im Wesentlichen die Frage der Alkotestverweigerung, wobei es sich jedoch mehr um eine Bewertungs- als um eine Sachverhaltsfrage handelt, zumal der Beschwerdeführer selbst nicht bestreitet, er habe mit dem Alkomattest ohne schlüssige Begründung zuwarten wollen, was er jedoch selbst als „Hinterfragen“ wertet. Abgesehen davon ist seine massive Alkoholisierung unbestritten, zumal ein mehr als zweieinhalb Stunden nach Beginn der Amtshandlung durchgeführter Alkomattest die festgestellte, ganz erhebliche Alkoholisierung ergeben hat. Der Beschwerdeführer bringt auch vor, eine der beiden mit RvI R. erschienen Beamtinnen hätte gefragt, ob er eine geeignete Person kenne, der der Hund übergebene werden könne. Dies ist aber angesichts der unbestrittenen Tatsache, dass RvI R. bereits die Abnahme des Hundes verfügt hatte und auch diesbezüglich nicht einlenkte, nicht weiter relevant. Ansonsten ist der Sachverhalt aktenkundig und im Wesentlichen unbestritten. Der anfängliche Versuch des Beschwerdeführers, den Sachverhalt so darzustellen, als könnte die Übereignung

des Hundes bereits vor dessen Abnahme stattgefunden haben, und der eine kurze Einvernahme der ohnehin geladenen Zeugen erforderlich machte, wurde nicht weiterverfolgt, und hätte im Übrigen auch der Einlassung in der Beschwerde widersprochen.

3.3. In rechtlicher Hinsicht wurde erwogen:

3.3.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH (zb. VfSlg 12211/1989, 11650/1988, 11820/1988) kann eine vorläufige Beschlagnahme als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dann nicht mehr angefochten werden, wenn sie durch einen Bescheid nachträglich ausdrücklich bestätigt wird. Diesfalls ist vielmehr die in der vorläufigen Beschlagnahme liegende individuelle Norm zum Bestandteil des sie bestätigenden Bescheides geworden, sodass die faktische Amtshandlung als solche rechtlich nicht mehr selbstständig existent ist und daher auch nicht mehr unmittelbar Objekt einer Beschwerde sein kann. Die Eigentumsverletzung durch eine verfassungswidrige Beschlagnahme endet mit der Zustellung des Beschlagnahmebescheides. Ab diesem Zeitpunkt deckt der Bescheid die Beschlagnahme; wäre sie rechtswidrig, fiel das diesem Bescheid zur Last.

Ebenso setzt nach ständiger Rechtsprechung des VwGH die selbstständige Anfechtung einer vorläufigen Beschlagnahme voraus, dass noch kein die Beschlagnahme anordnender Bescheid der Behörde ergangen ist (VwGH 27.02.2013, 2012/17/0531; 30.01.2013, 2012/17/0432). Eine die gesamte Dauer der Beschlagnahme umfassende Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt bei einer vorläufigen Beschlagnahme nur vor, solange die Behörde die Beschlagnahme weder durch Bescheid bestätigt, noch die beschlagnahmten Gegenstände tatsächlich zurückgestellt hat.

Wird ein solcher, die Beschlagnahme bestätigender Bescheid nach Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde erlassen, so ist das Beschwerdeverfahren (ohne Kostenfolge) einzustellen. Wird jedoch erst nach der Erlassung eines solchen Bescheides Beschwerde erhoben, so ist diese (kostenpflichtig) zurückzuweisen.

Diese zur vorläufigen Beschlagnahme ergangene Judikatur, welche den Rechtsschutz durch Maßnahmenbeschwerde mit der Erlassung eines Bescheides (welcher den ursprünglichen AuvBZ ersetzt) enden lässt, ist verallgemeinerbar und lässt sich auch auf andere vergleichbare vorläufige Maßnahmen übertragen (wie zB. die Schließung eines Lokals nach dem Wiener Prostitutionsgesetz, vgl. LVWG Wien vom 20.02.2014, VGW-102/013/6626/2014). Sie ist daher auch auf den vorliegenden Fall übertragbar.

Die Abnahme eines Hundes gemäß § 4 Abs. 5 des Wiener Tierhaltegesetzes, LGBl Nr. 39/1987 idF LGBl Nr. 12/2019, ist untrennbar verknüpft mit dem vorläufigen Tierhalteverbot, zumal der letzte Satz der genannten Bestimmung dieses als Rechtsfolge einer Abnahme des Tieres durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes anordnet, welche bis zum rechtskräftigen Abschluss des dann einzuleitenden behördlichen Verfahrens zu dauern habe. Umgekehrt verweist auch der Bescheid, mit dem gegen den Beschwerdeführer ein zehnjähriges Hundehalteverbot in Wien erlassen worden ist, auf § 4 Abs. 4 des Wiener Tierhaltegesetzes, wonach ein dem Verbot zuwider gehaltenes Tier sofort abzunehmen ist. Wie daraus ersichtlich, haben sowohl die durch die Abnahme des Hundes ausgeübte unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt als auch der vor Erhebung der Maßnahmenbeschwerde erlassene Bescheid denselben normativen Gehalt. Die Beschwerde zu diesem Punkten war daher aus den genannten Gründen als unzulässig zurückzuweisen.

Was den weiteren Beschwerdepunkt der Verweigerung der Übergabe und Eigentumsübertragung an eine vom Beschwerdeführer bestimmte, geeignete Person anbelangt, so war zum Zeitpunkt der Abnahme eine solche Übertragung noch nicht erfolgt. Die Abnahme stellt als solche einen gesetzlich geregelten, zulässigen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum dar und verhindert somit auch während ihrer Dauer die weitere Verfügung über das Tier durch den Beschwerdeführer. Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, auf die sich das Begehren des Beschwerdeführers zu Übergabe des bereits abgenommenen Hundes an eine geeignete Person nach seinem Willen stützen könnte, war die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 35 VwGVG in Verbindung mit der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013. Da der Vorlageaufwand seitens der obsiegenden Behörde nicht geltend gemacht wurde, waren nur Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand zuzusprechen.

5. Die ordentliche Revision gegen diese Entscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.